

45. 1. Ist die Nichtangabe des Stimmenverhältnisses bei einer dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ein sachlicher Mangel des Spruches der Geschworenen?

2. Wie ist bei Niederschreibung des berichtigten Spruches zu verfahren?

St.P.D. §§. 307. 309. 311. 312.

III. Straffenat. Urt. v. 30. April 1881 g. E. Rep. 893/81.

I. Schwurgericht Hagen.

Aus den Gründen:

Der von dem Obmann zunächst verkündete Spruch, welcher zur Frage 1 als schriftliche Antwort nur ein „Ja“ hatte und vom Obmann mündlich dahin erläutert wurde, daß es sieben gegen fünf Stimmen gewesen, litt nicht an einem Mangel in der Form, sondern an einem sachlichen Mangel. Die schriftliche Angabe des Stimmenverhältnisses bei jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ist ein wesentlicher Bestandteil des Spruches. Das Gesetz schreibt in §. 307 St.P.D. jene Angabe in der Fassung „ist anzugeben“ vor. Zweck dieser dem Entwurfe der Strafprozeßordnung fremden Bestimmung kann nur sein, daß dem Gerichte eine Kontrolle darüber geboten werden soll, daß nicht irrtümlich eine Frage bejaht worden ist, welche gegenüber der für die Schuldfrage vom Gesetze geforderten Zweidrittelmehrheit hätte verneint werden müssen. Fehlt die Angabe des Stimmenverhältnisses, so kann das Gericht die ihm obliegende Prüfung über das Vorhandensein der für die Schuldfrage erforderlichen Stimmenmehrheit nicht eintreten lassen. Der Spruch ist daher unvollständig, darum nicht brauchbar, und das Gericht hatte unter Bezeichnung des Mangels das Berichtigungsverfahren einzuleiten, in welchem die Geschworenen, weil eben ein sachlicher Mangel des Spruches zu berichtigen ist, an keinen Teil ihres früheren Spruches bei der erneuten Beratung gebunden sind. Hiernach ist in vorliegender

Sache verfahren. Die Geschworenen sind nach Bezeichnung des Mangels in das Beratungszimmer zurückgeschickt und haben demnächst einen Spruch verkündet, auf welchen das Urteil gesprochen werden konnte. Die Auffassung des Beschwerdeführers, daß das Gericht unter Verwerfung des zweiten Spruches auf Grundlage des ersten nach Maßgabe des §. 262 St. P. O. hätte erkennen sollen, sieht in dem zur Frage stehenden Mangel irrtümlich eben nur einen Mangel in der Form; bei welcher Auffassung übrigens zu einer Aufhebung des Urteils ebenfalls nicht zu gelangen gewesen wäre, weil nur mittels Herbeiziehung der unstatthafterweise mündlich erfolgten Angabe des Stimmenverhältnisses der Nachweis hätte geliefert werden können, daß „eine sachliche Änderung“ (§. 310) vorgenommen worden sei.

Auch darin kann dem Beschwerdeführer nicht beigetreten werden, daß §. 312 St. P. O. verletzt sei, weil der Spruch nicht in der Weise niedergeschrieben worden, daß der frühere erkennbar geblieben. Die vorliegende Urschrift des Spruches und das Protokoll ergeben, daß im ersten Spruche die Antwort auf Frage 1 eben nur „Ja“ gelautet hat; es ist auch dieses Ja von der nach der erneuten Verhandlung niedergeschriebenen Angabe des Stimmenverhältnisses durch einen Strich getrennt worden. Daß das Protokoll nicht zur Aufklärung des ganzen Vorganges herangezogen werden dürfe, wie Beschwerdeführer meint, läßt sich um so weniger annehmen, als das Protokoll beurkunden muß, daß und aus welchem Grunde das Berichtigungsverfahren eingeleitet worden ist.

Eine Inkorrektheit liegt jetzt allerdings insofern vor, als die Antwort auf die erneute Beratung nicht vollständig mit „Ja, mit mehr als sieben Stimmen“ niedergeschrieben worden ist, vielmehr nur die Angabe des Stimmenverhältnisses zu dem bei der ersten Beratung niedergeschriebenen „Ja“ erfolgt ist, und als ferner unter der zweiten Antwort die Unterschrift des Obmanns fehlt. Allein abgesehen davon, daß wegen der Fassung und Form des zweiten Spruches eine Rüge nicht erhoben ist, so würden auch die hervorgehobenen Inkorrektheiten zur Anfechtung des zweiten Spruches nicht geeignet sein; denn das Protokoll ergibt, daß die Geschworenen nach der erneuten Beratung auf die Frage 1 eine vollständige Antwort erteilt haben und diese Antwort hat auch in der vorliegenden Urschrift des Spruches ihren schriftlichen Ausdruck gefunden.

Die Revision war sonach zu verwerfen.